

GESCHÄFTSORDNUNG

gemäß **Vereinssatzung §9 Absatz 6**
Fassung vom **08.05.2017**



1. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen. In Zusammenarbeit mit dem künstlerischen Leiter des Ensembles werden die Vorhaben (Konzerte etc.) besprochen und beschlossen. Bei den Beratungen wird Protokoll geführt.
2. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch die Nutzung eines datenschutzkonformen Vereinsportal unterstützt, nimmt dort z.B. die Verwaltung der Mitglieder, Finanzen und Dokumente, die Termin- und Veranstaltungsplanung vor. Vorstands- und Vereinsmitglieder erhalten entsprechend Ihrer Rolle und Gruppenzugehörigkeit passwortgeschützte Zugänge und Berechtigungen im Vereinsportal. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein persönlichen Daten eigenständig zu verwalten.
3. Einmal jährlich - in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres - lädt der Vorstand zur Jahreshauptversammlung ein.
4. Neue aktive Mitglieder absolvieren eine Probezeit, über deren Dauer Vorstand und künstlerischer Leiter entscheiden. Nach erfolgreicher Probezeit beantragt das Mitglied schriftlich den Beitritt zum Verein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
5. Der Vorstand entscheidet - nach Beratung in der Mitgliederversammlung - über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.
6. Der Vorstand bestimmt die Werbekonzepte des Vereins (Sponsoring, Veranstaltungen, Mitglieder)
7. Der Jahresbeitrag beträgt 120,00 Euro pro Jahr. Rentner zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 90,00 Euro pro Jahr. Studenten, Schüler, Azubis oder Erwerbslose zahlen einen ermäßigten Beitrag von 30,00 Euro pro Jahr. In sozialen Härtefällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag beim Vorstand bis zu einem symbolischen Mindestbeitrag von 5,00 Euro pro Jahr reduziert werden. Fördermitglieder zahlen freiwillige Spenden in beliebiger Höhe, orientiert am Standardbeitrag. Die Bezahlung erfolgt einmal jährlich durch Überweisung im I. Quartal des Kalenderjahres. In begründeten Ausnahmefällen, nach Absprache mit dem Vorstand, sind Ratenzahlungen möglich.
8. Über Ausgaben des Vereins entscheidet der Vorstand. Alle Ausgaben, die im Auftrag des Vereins getätigt werden, sind per Rechnung, Zahlungsbeleg oder Quittung zu belegen und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
9. Anwesenheitslisten werden nicht geführt. Für Teilnahme-An- und Abmeldungen wird auf das Online-Vereinsportal orientiert. Bei kurzfristig verhinderter Teilnahme ist möglichst eine vorherige Mitteilung an den Dirigenten, den Vorstand oder an ein anderes Orchestermitglied zu senden.
10. Nur eine regelmäßige und ausreichende Probenteilnahme berechtigt zur Teilnahme an Auftritten.
11. Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht an Auftritten teilnehmen können, sind dennoch zu den Proben eingeladen.
12. Der Vorstand kann bei Bedarf zweckgebundene Ausschüsse einrichten. Diese haben in regelmäßigen Abständen dem Vorstand zu berichten.
13. Die Vorstandsmitglieder sind zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller Daten und Unterlagen verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Vorstandsfunktion zugehen und nicht allgemein bekannt sind.
14. Der Verein übernimmt die Haftung für Unfälle und Schäden sowie Diebstähle von Privateigentum nur so weit, wie er dagegen versichert ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
15. Der Verein führt eine Liste des vereinseigenen Inventars. Diese ist jährlich zu aktualisieren und vom Vorstand zu bestätigen.
16. Der Vorstand hat darauf hinzuwirken, dass möglichst jährlich eine angemessene Rücklage für Ersatzbeschaffungen bzw. unvorhergesehene Ausgaben gebildet wird.

Der Vorstand